



Webcast

Verrechnungspreise, Umsatzsteuer und Zoll

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

8. Dezember 2022



Agenda

- 01** Verrechnungspreise, Umsatzsteuer und Zoll
- 02** Fallbeispiel Jahresendadjustierungen
- 03** Fallbeispiel Lizenzgebühren
- 04** Zusammenfassung



Unsere Frage an Sie

Arbeiten die Bereiche Verrechnungspreise, Umsatzsteuer und Zoll in Ihrem Unternehmen zusammen?

- 1) Ja, schon seit vielen Jahren im engen Austausch
- 2) Zwei von drei Bereichen ab und zu
- 3) Nein. Das sind doch voneinander unabhängige Rechtsgebiete

Grundsätze für Verrechnungen im Konzern

Transferpreise

- Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Geschäftsbeziehungen mit Gruppengesellschaften
- Maßgeblich ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise
- Dabei wird die Wertschöpfungskette des Unternehmens analysiert und darauf aufbauend die Gewinne in der Gruppe allokiert
- Für die korrekte Gewinnallokation werden die Transaktionen definiert und die Verrechnungsmethoden bestimmt

Umsatzsteuer

- Grundsatz der Neutralität der Netto-Allphasen-Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer und bezieht sich auf die Transaktion im Sinne von Lieferung oder sonstiger Leistung
- Bemessungsgrundlage ist das Entgelt und damit das, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten
- Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage sind sowohl die Umsatzsteuer als auch die abgezogene Vorsteuer entsprechend zu berichtigen
- Auch die Zusammenfassenden Meldungen sind zu berichtigen
- Die Änderung des Entgelts muss einer konkreten Transaktion zugeordnet werden

Zoll

- Verbundenheit ist für die Zollverwaltung erster Anhaltspunkt für eine mögliche Preisbeeinflussung
- Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Geschäftsbeziehungen mit Gruppengesellschaften (+60 % des Welthandels erfolgt im Konzernverbund)
- Die Zollverwaltung betrachtet jede Einzeltransaktion (Einfuhr oder Ausfuhr)
- Der „tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis“ bildet die Bemessungsgrundlage
- Grundsätze sind weltweit über die WTO harmonisiert, dennoch bestehen unterschiedlichste Auslegungen



Agenda

- 01** Verrechnungspreise Umsatzsteuer und Zoll
- 02** **Fallbeispiel Jahresend Anpassungen**
- 03** Fallbeispiel Lizenzgebühren
- 04** Zusammenfassung

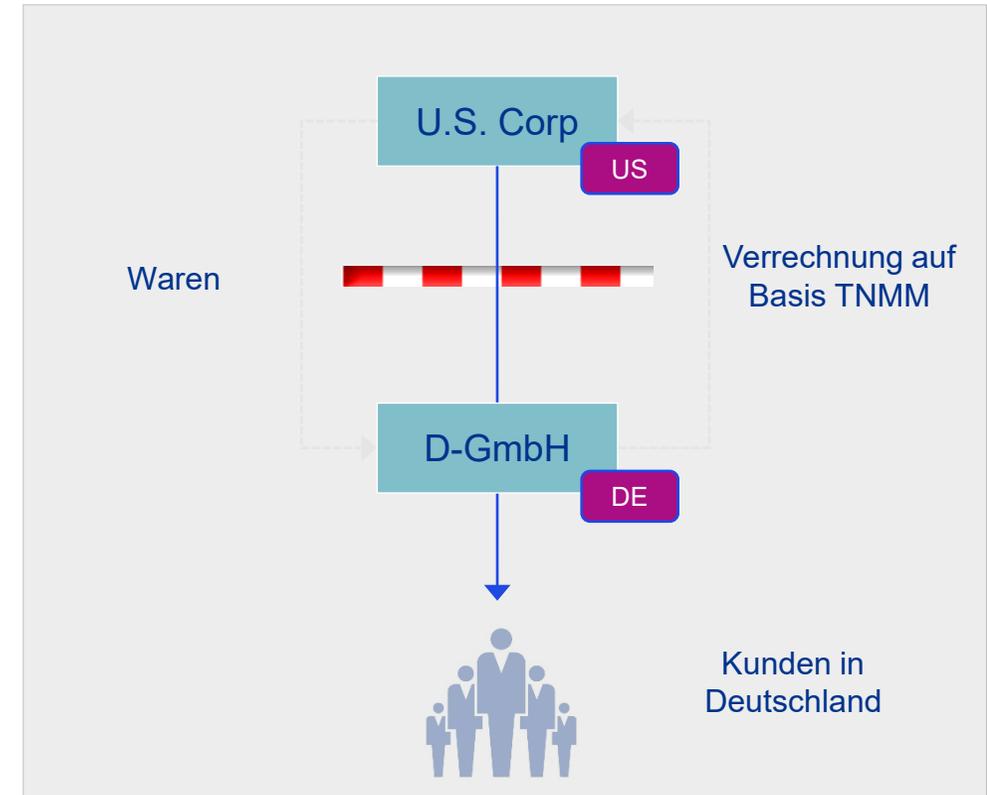
Fallbeispiel: Jahresendangepassung Inbound (1/4)

Sachverhalt

- Eine US-Gesellschaft (U.S. Corp) als Entrepreneur hat eine Vertriebsgesellschaft in Deutschland (D-GmbH)
- Die D-GmbH vertreibt die Waren im deutschen Markt an Kunden (B2B & B2C)
- Der Preis für die Warenlieferung wird aus Verrechnungspreissicht so festgelegt, dass er innerhalb der Interquartilsbandbreite der Ziel EBIT-Marge liegt (Anwendung der Transaktionalen Nettomargenmethode „TNMM“)



- Am Jahresende wird ein Soll-IST Abgleich gemacht, die folgenden Szenarien sind denkbar:
 - **Szenario 1:** IST-EBIT Marge liegt unter Q1 (aber noch positiv),
 - **Szenario 2:** IST-EBIT Marge liegt über Q3
 - **Szenario 3:** Die D-GmbH macht einen Verlust



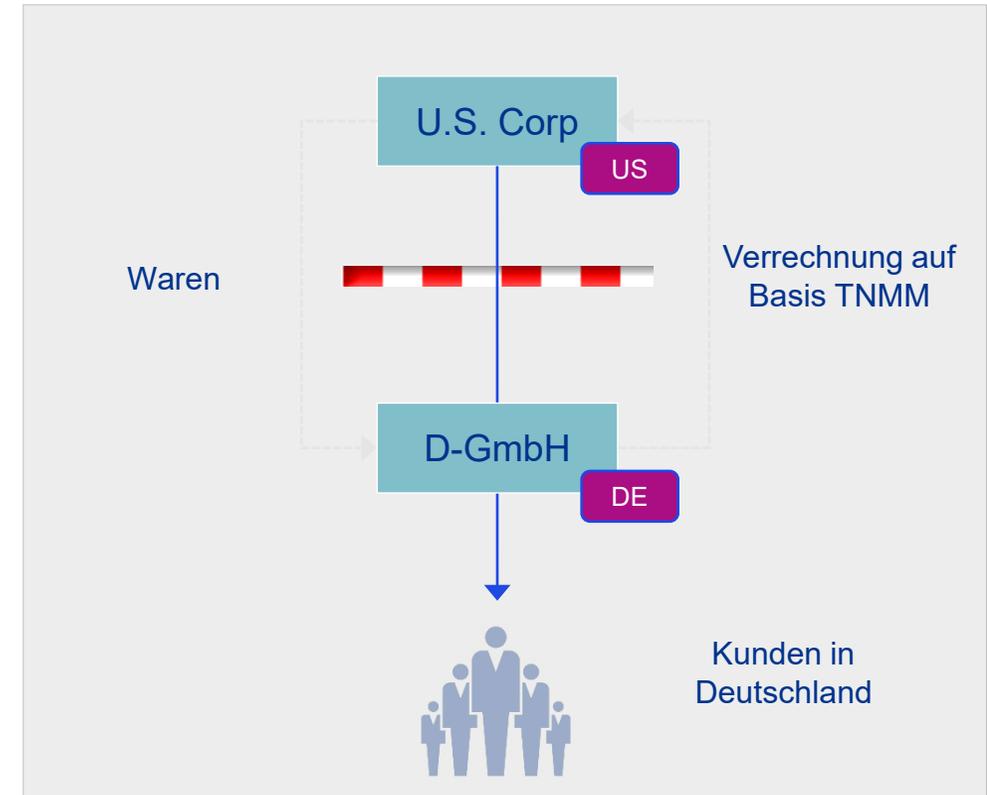
Fallbeispiel: Jahresendanpassung Inbound (2/4)

Szenario 1: IST-EBIT Marge liegt unter Q1 (aber noch positiv)

- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes Year end Adjustment („YEA“)
- Die Höhe des YEA ist so bemessen, dass die D-GmbH eine EBIT-Marge in Höhe des Medians erhält

Welche Parameter sind für eine zollrechtliche Würdigung relevant

1. Hat das YEA einen Bezug zu „Importware“?
2. Stand zum Zeitpunkt der Einfuhr fest, dass die Bemessungsgrundlage sich nachträglich ändern könnte („dem Grunde und der Höhe nach - Mengengerüst“)
3. Lässt sich ein konkreter Warenbezug herstellen/ausschließen?



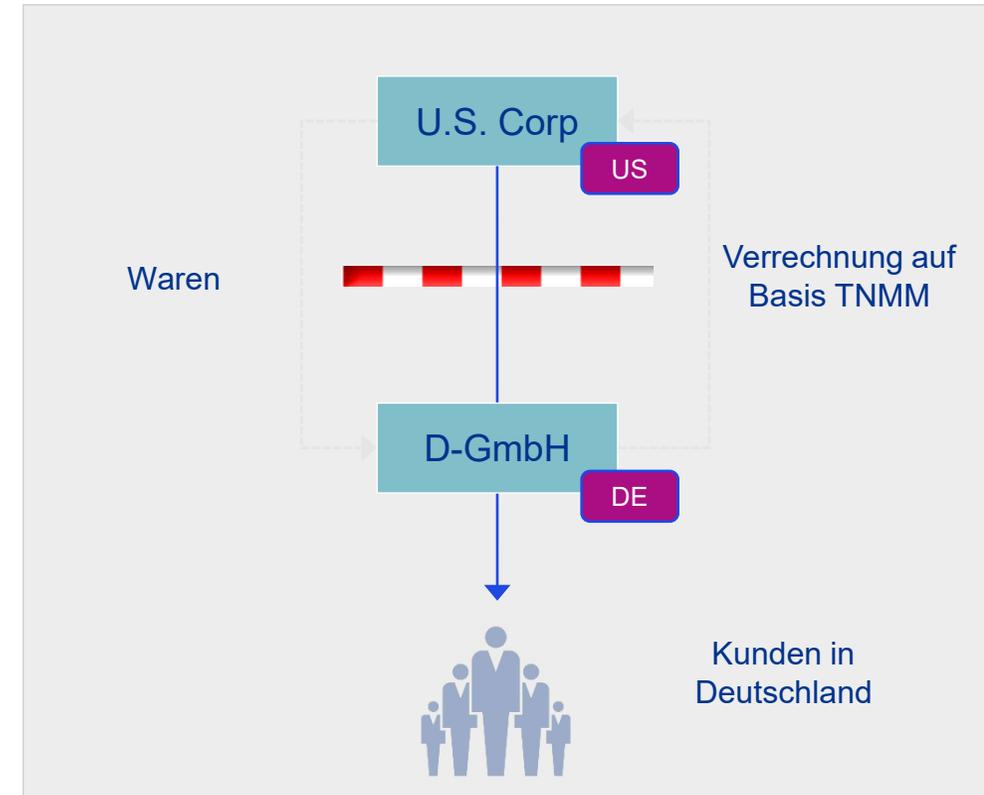
Fallbeispiel: Jahresendanzpassung Inbound (3/4)

Szenario 2: IST-EBIT Marge liegt über Q3

- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes Year end Adjustment („YEA“)
- Die Höhe des YEA ist so bemessen, dass die D-GmbH eine EBIT-Marge in Höhe des Medians erhält

Welche Parameter sind für eine zollrechtliche Würdigung relevant

1. Hat das YEA einen Bezug zu „Importware“?
2. Stand zum Zeitpunkt der Einfuhr fest, dass die Bemessungsgrundlage sich nachträglich ändern könnte („dem Grunde und der Höhe nach - Mengengerüst“)
3. Lässt sich ein konkreter Warenbezug herstellen/ausschließen?



Fallbeispiel: Jahresendangepassung Inbound (4/4)

Szenario 3: Die D-GmbH macht einen Verlust

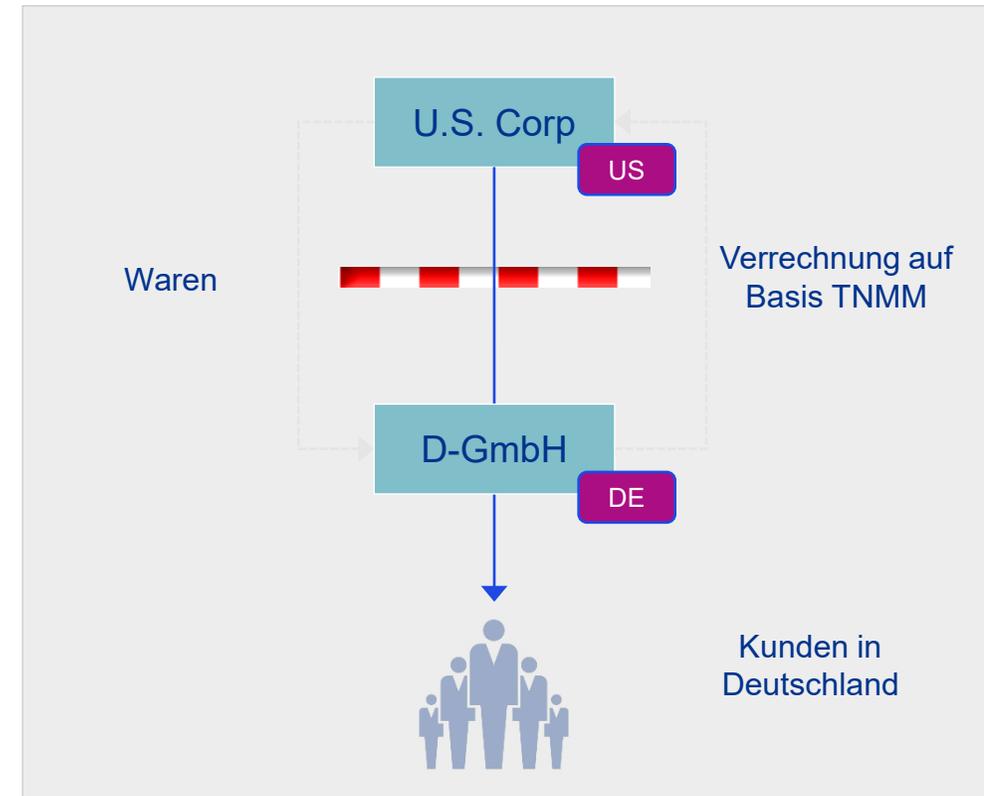
- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes „Market support payment“
- Höhe der Ausgleichszahlung so bemessen, dass die D-GmbH eine EBIT-Marge in Höhe des 1. Quartils erhält

Welche Parameter sind für eine zollrechtliche Würdigung relevant

1. Hat das YEA einen Bezug zu „Importware“?
2. Stand zum Zeitpunkt der Einfuhr fest, dass die Bemessungsgrundlage sich nachträglich ändern könnte („dem Grunde und der Höhe nach - Mengengerüst“)
3. Lässt sich ein konkreter Warenbezug herstellen ?

NB: Die Praxis der DE Zollverwaltung sieht vor, Nacherhebungen bei YEA pauschal anzunehmen, bei Erstattungen muss jedoch ein konkreter Warenbezug (auf Positionsebene der Einfuhrware) nachgewiesen werden.

(siehe auch BFH Urteil vom 17. Mai 2022, VII R 2/19)



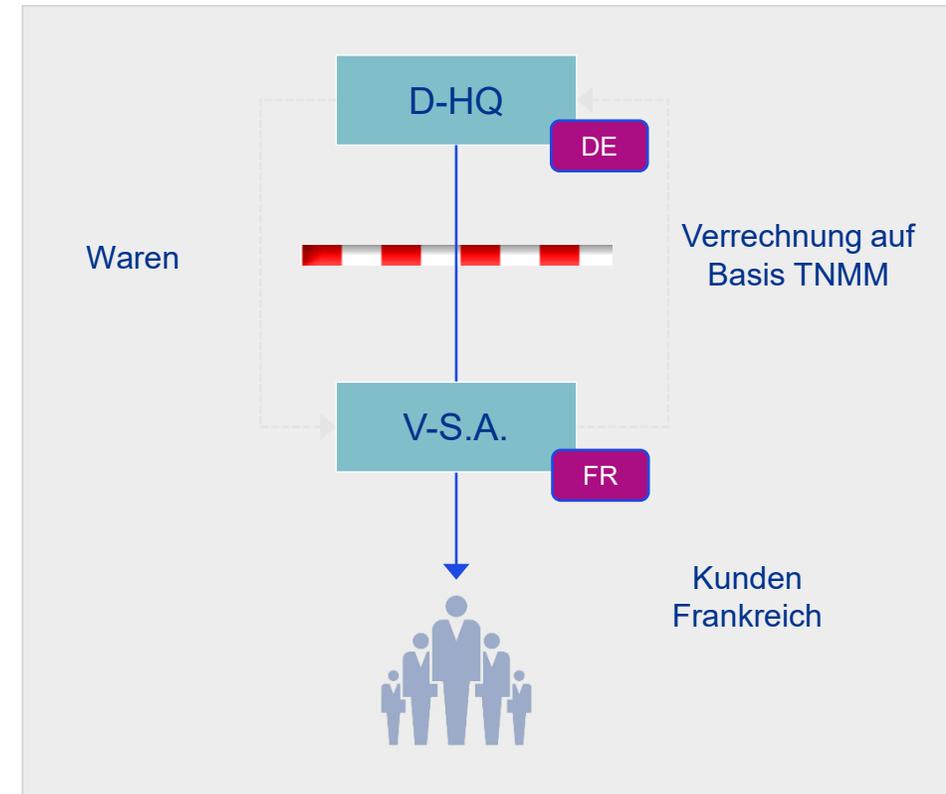
Fallbeispiel: Jahresendangepassung Outbound (1/4)

Sachverhalt

- Eine deutsche Konzernobergesellschaft (D-HQ) hat eine Vertriebsgesellschaft in Frankreich (V-S.A.)
- Die V.-S.A. vertreibt die Waren im französischen Markt an Kunden (B2B & B2C)
- Der Preis für die Warenlieferung wird aus Verrechnungspreissicht so festgelegt, dass er innerhalb der Interquartilsbandbreite der Ziel EBIT-Marge liegt (Anwendung der Transaktionalen Nettomargenmethode „TNMM“)



- Am Jahresende wird ein Soll-IST Abgleich gemacht, die folgenden Szenarien sind denkbar:
 - **Szenario 1:** IST-EBIT Marge liegt unter Q1 (aber noch positiv), bzw.
 - **Szenario 2:** IST-EBIT Marge liegt über Q3
 - **Szenario 3:** Die V-S.A. macht einen Verlust



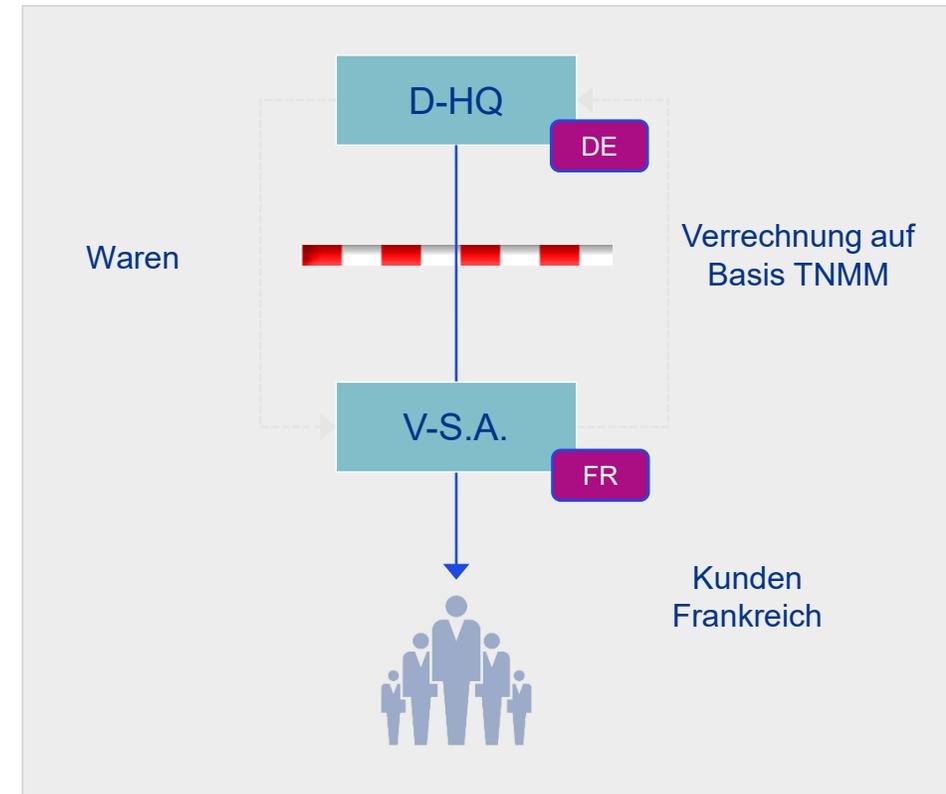
Fallbeispiel: Jahresendangepassung Outbound (2/4)

Szenario 2: IST-EBIT Marge liegt unter Q1 (aber noch positiv)

- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes Year end Adjustment („YEA“)
- Die Höhe des YEA ist so bemessen, dass die V-S.A. eine EBIT-Marge in Höhe des Medians erhält

Welche Parameter sind für eine umsatzsteuerliche Würdigung relevant

- Bei dem „YEA“ ist fraglich, ob die Zahlung eine Entgeltminderung im Hinblick auf die ursprüngliche Warenlieferung darstellt; (wurden ggf. Waren zu unterschiedlichen Steuersätzen geliefert?)
- Ggf. Korrektur von UStVA, USTE, ZM
- Hat V-S.A. ggf. eine gesonderte sonstige Leistung an die D-HQ erbracht?
- Ggf. reverse-charge Umsatz in D



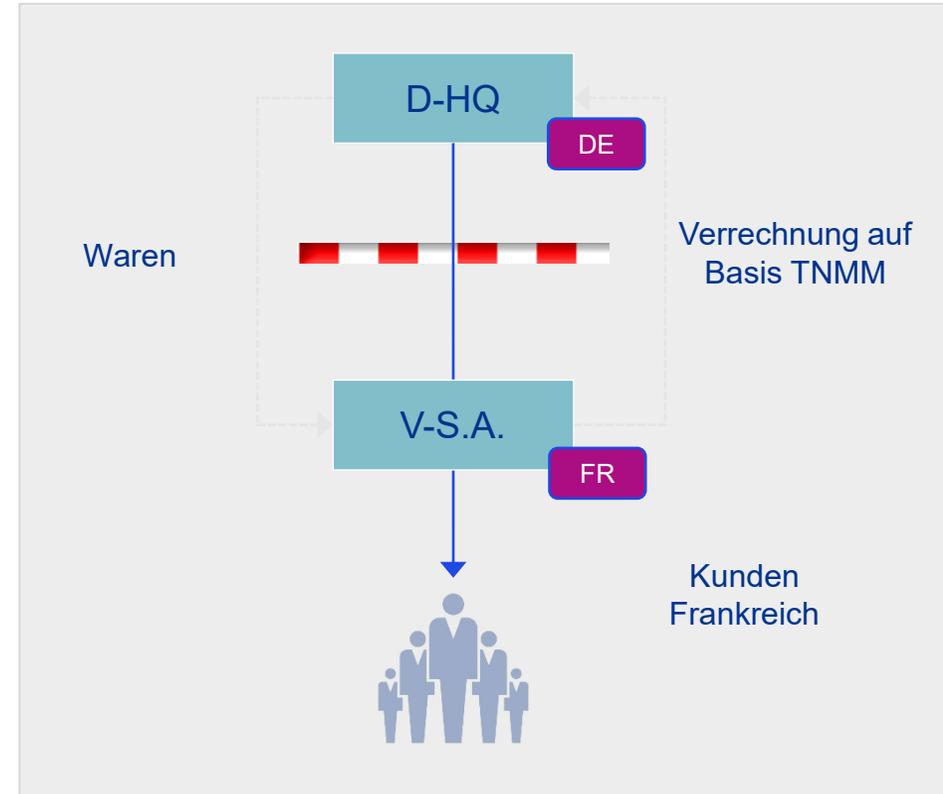
Fallbeispiel: Jahresendanzpassung Outbound (3/4)

Szenario 2: IST-EBIT Marge liegt über Q3

- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes Year end Adjustment („YEA“)
- Die Höhe des YEA ist so bemessen, dass die V-S.A. eine EBIT-Marge in Höhe des Medians erhält

Welche Parameter sind für eine umsatzsteuerliche Würdigung relevant

- Bei einem „YEA“ ist fraglich, ob die Anpassung eine Entgelterhöhung im Hinblick auf die ursprüngliche Warenlieferung darstellt; wurden ggf. Waren zu unterschiedlichen Steuersätzen geliefert?
- Ggf. Korrektur von UStVA, USTE, ZM



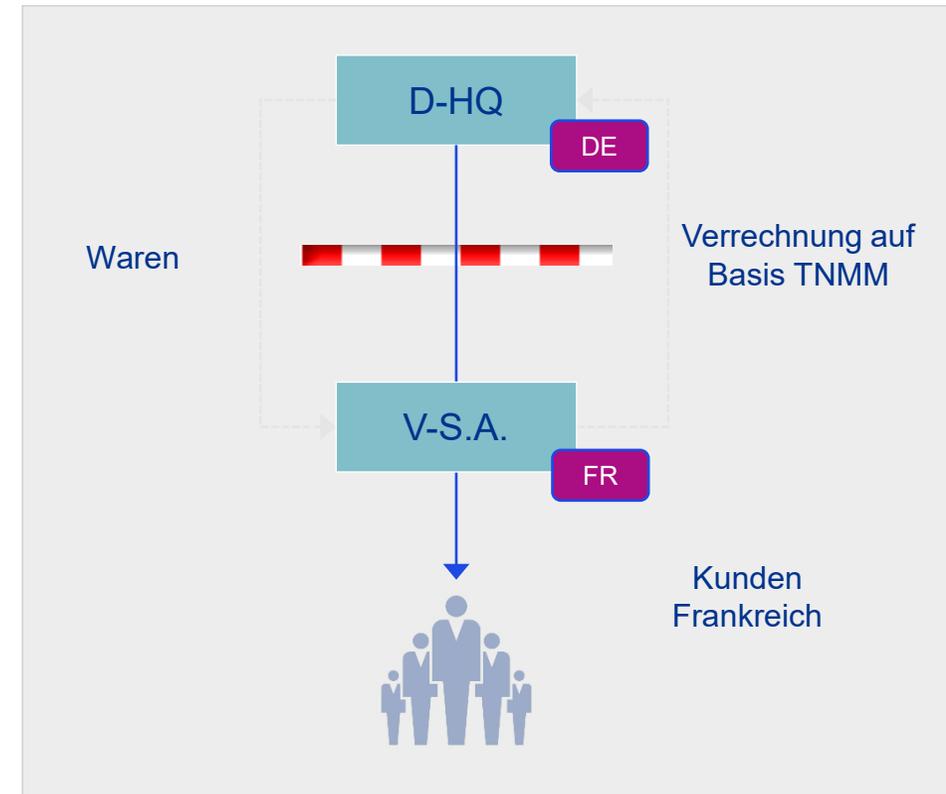
Fallbeispiel: Jahresendangepassung Outbound (4/4)

Szenario 3: Die V-S.A. macht einen Verlust

- Aus Verrechnungspreissicht soll vertraglich vereinbart in diesem Fall eine Anpassung / Ausgleichszahlung erfolgen, ein sogenanntes „Market support payment“
- Höhe der Ausgleichszahlung so bemessen, dass die V-S.A. eine EBIT-Marge in Höhe des 1. Quartils erhält

Welche Parameter sind für eine umsatzsteuerliche Würdigung relevant

- Bei einer sogenannten Market Support Fee ist fraglich, ob die Zahlung eine Entgeltminderung im Hinblick auf die ursprüngliche Warenlieferung darstellt; wurden ggf. Waren zu unterschiedlichen Steuersätzen geliefert?
- Ggf. Korrektur von UStVA, USTE, ZM
- Hat V-S.A. ggf. eine gesonderte sonstige Leistung an die D-HQ erbracht
- Ggf. reverse-charge Umsatz in D





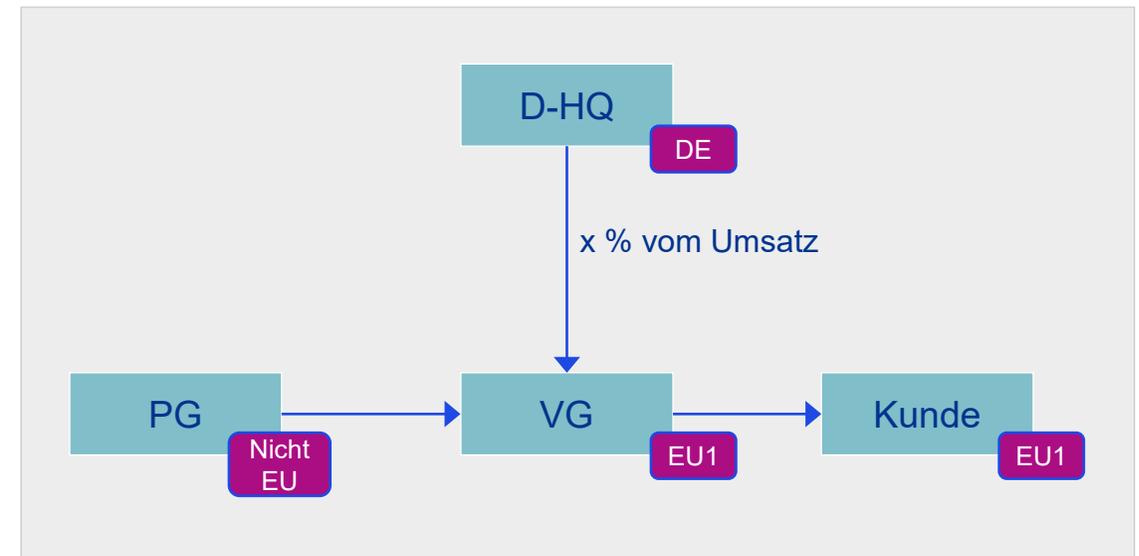
Agenda

- 01** Verrechnungspreise Umsatzsteuer und Zoll
- 02** Fallbeispiel Jahresendadjustierungen
- 03** **Fallbeispiel Lizenzgebühren**
- 04** Zusammenfassung

Fallbeispiel: „Lizenzgebühren“ (1/3)

Sachverhalt

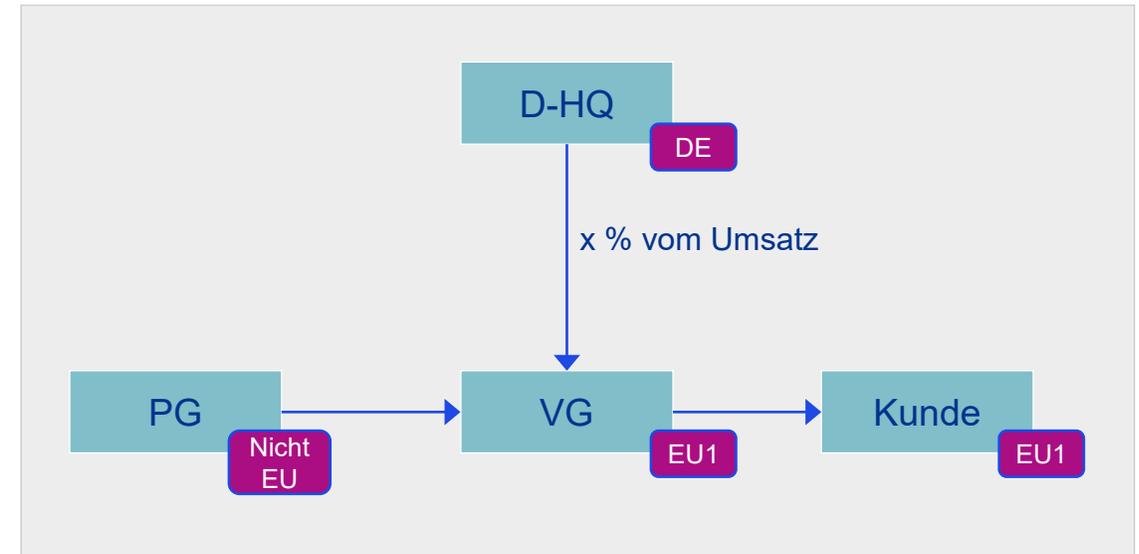
- Eine deutsche Konzernobergesellschaft (D-HQ) ist zentraler Entrepreneur der Gruppe
- Die Lieferkette ist dahingehend ausgestaltet, dass die Produktionsgesellschaften (PG) direkt an die Vertriebsgesellschaften (VG) verkaufen, welche wiederum an die lokalen Kunden vertreiben; VG ist für den Import verantwortlich
- D-HQ ist zentral verantwortlich für Strategie, Forschung und Entwicklung, strategische Vertriebsentwicklung, etc.
- Um die wertschöpfenden Funktionen von D-HQ zu vergüten, verrechnet D-HQ im Rahmen des Verrechnungspreismodells eine variable Leistung an VG
- Die Leistung wird als Prozentsatz vom Außenumsatz der VG bemessen und enthält als Bündel folgende Leistungsbestandteile:
 - Technisches IP
 - Marke
 - Qualitätsprozessdefinition und -Management
 - Key Account Management
- Der %-Satz wird nach Verrechnungspreisgesichtspunkten definiert und kann variabel oder fix sein
- Würde die VG Verluste erzielen, würde D-HQ keine Verrechnung vornehmen, bzw. eine Ausgleichszahlung leisten („Market support payment“)



Fallbeispiel: „Lizenzgebühren“ (2/3)

Zollrechtliche Herausforderungen

- Dem **Zollwert** hinzuzurechnen sind Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren, die der Käufer entweder unmittelbar oder mittelbar nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen hat, soweit diese Lizenzgebühren **nicht** im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind;
- Entscheidend für die Einordnung einer Zahlung als Lizenzgebühr ist **nicht** die Bezeichnung der Zahlung als "Lizenzgebühr", **sondern** der **Zweck** der Zahlung.
- Lizenzgebühren können **unter anderem** Zahlungen für Patente, Warenzeichen und Urheberrechte umfassen.



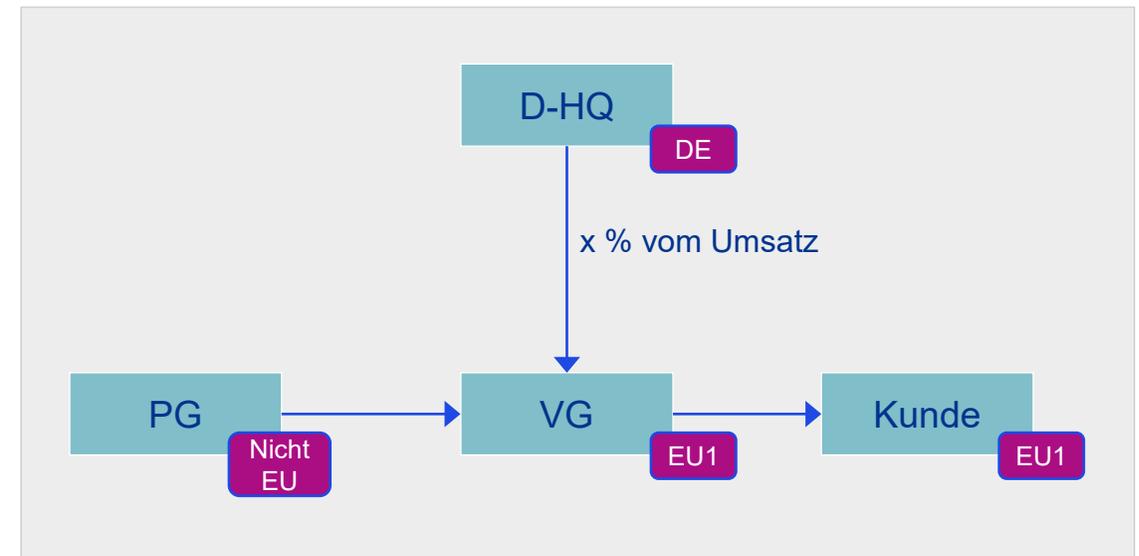
Fallbeispiel: „Lizenzgebühren“ (3/3)

Umsatzsteuerliche Herausforderungen

- Die Zahlungen der VG an D-HQ stellen grundsätzlich Entgelt für die vom D-HQ erbrachte sonstigen Leistungen dar; die Ermittlung des Entgelts anhand der Umsätze ist grundsätzlich ok, wenn sie dem Fremdvergleich standhalten

Allerdings:

- Hält die Würdigung / Qualifizierung der sonstigen Leistung noch, wenn im Falle eines Verlustes der VG nicht nur kein Entgelt gezahlt wird, sondern sich der Zahlungsfluss umdreht
- Bei einer Unterstützungszahlung ist fraglich, ob die VG ggf. eine gesonderte sonstige Leistung an D-HQ erbracht hat
Ggf. reverse-charge Umsatz in D
- Die Zahlung des D-HQ könnte allerdings in einem solchen Fall auch als Entgelt von dritter Seite zu qualifizieren sein und Entgelt auffüllenden Charakter haben





Agenda

- 01** Verrechnungspreise Umsatzsteuer und Zoll
- 02** Fallbeispiel Jahresendanpassungen
- 03** Fallbeispiel Lizenzgebühren
- 04** **Zusammenfassung**

Zusammenfassung

Auswirkungen von Verrechnungspreisen auf Umsatzsteuer und Zoll sind detailliert zu prüfen

***Konzeptionelle Unterschiede:
Verrechnungspreise leiten aus der
Wertschöpfung eine
Ergebnisverteilung im Konzern ab;
Umsatzsteuer dagegen besteuert die
Transaktion***

***Bewertungsmethoden aus Zoll-
und Verrechnungspreissicht
sind nicht harmonisiert –
„Hamamatsu“***

***In der Praxis oft
unterschiedliche und nicht
abgestimmte Betriebsprüfer
zuständig***

***Unterschiedliche
internationale Sichtweisen
auf Umsatzsteuer- und
Zollkonsequenzen***

Kontakt

Janine Müller

Partner, Steuerberaterin,
Global Transfer Pricing Services

T +49 89 9282-1496

janinemueller@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ganghoferstraße 29

80339 München

Mario Urso

Partner, Trade & Customs
Indirect Tax Services

T +49 89 9282-1998

URSO@KPMG.COM

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ganghoferstraße 29

80339 München

Gregor Dzieyk

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Indirect Tax Services

T +49 40 32015-5843

gdzieyk@kpmg.com

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhlentwiete 5

20355 Hamburg



[kpmg.de/socialmedia](https://www.kpmg.de/socialmedia)

[kpmg.de](https://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public